

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit — Drucksache 10/722 —

A. Problem

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit verfolgt das Ziel, das derzeitige, in den wesentlichen Teilen aus den Jahren 1951 und 1957 stammende Gesetz der Lebenswirklichkeit des Jahres 1983 anzupassen. Das bedeutet, daß überholte Vorschriften umgestaltet werden oder ganz wegfallen müssen, aber auch, daß neu aufgetretenen Jugendgefährdungen mit neuen Vorschriften begegnet werden muß. Insgesamt soll die Neuregelung die aktuellen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen gegen Gefahren, die ihnen in der Öffentlichkeit drohen, adäquat und zeitgerecht sichern helfen. Zugleich soll der Entwurf einen wichtigen Beitrag zur verstärkten Bekämpfung von Auswüchsen beim Vertrieb bespielter Videokassetten und Bildplatten leisten.

B. Lösung

Schwerpunkte der Novellierung sind die Verbesserung des Jugendschutzes gegen Videoprogramme mit Horror-, kriegsverherrlichenden, gewaltverherrlichenden und pornographischen Filmen und die Verbesserung der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs durch Minderjährige. Der nach bisherigem Recht zulässige Automatenvertrieb von Bier und Wein soll in der Öffentlichkeit grundsätzlich verboten werden. In Anlehnung an die gesetzliche Regelung für die Jugendfreigabe von Kinospielefilmen wird für Videokassetten und Bildplatten eine Kontrollmöglichkeit im Vorfeld des Strafrechts und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vorgeschlagen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor

jugendgefährdenden Darstellungen verbessert. Das strafrechtliche Verbot der Herstellung, Einfuhr und Verbreitung exzessiver Gewaltdarstellungen soll praktikabler gestaltet werden. Die Vermietung jugendgefährdender Bildträger soll weitgehend eingeschränkt werden. Die Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten mit kriegsverherrlichenden und gewaltorientierten Darstellungen in der Öffentlichkeit an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten soll verboten werden, die öffentliche Aufstellung sonstiger elektronischer Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräte nur noch innerhalb gewerblich genutzter Räume zulässig sein. Die Vorschriften über die Anwesenheit Minderjähriger in Gaststätten und bei öffentlichen Tanz- und Filmveranstaltungen werden den heutigen Bedürfnissen angepaßt. Wegfallen soll das Anwesenheitsverbot bei Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen. Der Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten von Veranstaltern, Gewerbetreibenden oder sonstigen Erwachsenen soll deutlich erhöht werden.

Mehrheitsbeschluß bei Stimmenthaltungen

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/722 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 30. November 1984

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Dr. Hoffacker **Gilges** **Sauer (Stuttgart)**

Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes
in der Öffentlichkeit

— Drucksache 10/722 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit
(13. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz — JÖSchG)

Artikel 1

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz — JÖSchG)

§ 1

Halten sich Kinder oder Jugendliche an Orten auf, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht, so haben die zuständigen Behörden oder Stellen die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, haben sie die Kinder oder Jugendlichen

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. einem Erziehungsberechtigten zuzuführen oder, wenn kein Erziehungsberechtigter erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen oder im Wiederholungsfall haben die zuständigen Behörden oder Stellen dem Jugendamt *von dem jugendgefährdenden Ort und von dem Vorgang Mitteilung zu machen.*

§ 2

(1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(2) Erziehungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist

1. jede Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,

§ 1

Halten sich Kinder oder Jugendliche an Orten auf, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht, so haben die zuständigen Behörden oder Stellen die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, haben sie die Kinder oder Jugendlichen

1. unverändert
2. unverändert

In schwierigen Fällen haben die zuständigen Behörden oder Stellen das Jugendamt **über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.**

§ 2

(1) unverändert

(2) Erziehungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist

1. unverändert

Entwurf

2. jede sonstige Person über achtzehn Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt oder soweit sie das Kind oder den Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten im Rahmen der *Jugendarbeit* betreut.

(3) Soweit nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben Kinder und Jugendliche ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 3

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten *ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten* darf

1. *Kindern nur bis 20 Uhr,*
2. *Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur bis 22 Uhr,*
3. *Jugendlichen ab sechzehn Jahren nur bis 24 Uhr*

gestattet werden.

(2) *Der Aufenthalt darf unabhängig von den Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gestattet werden, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines nichtgewerblichen Trägers teilnehmen, die der Förderung der Jugend dient, oder wenn sie sich auf Reisen befinden.*

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

§ 4

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. jede sonstige Person über achtzehn Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt oder soweit sie das Kind oder den Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten im Rahmen der **Jugendhilfe** betreut.

(2a) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten ankommt, haben die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 3

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf **Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche**

1. **an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,**
2. **sich auf Reisen befinden oder**
3. **eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.**

(2) Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr gestattet.

(3) unverändert

§ 4

(1) unverändert

Entwurf

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden.

§ 5

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren *nur* bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem *nichtgewerblichen* Träger durchgeführt wird *und der Förderung der Jugend*, der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 können auf Vorschlag des Jugendamtes zugelassen werden.

§ 6

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind. Kindern unter sechs Jahren darf die Anwesenheit nur gestattet werden, wenn sie von einem Erziehungsberechtigten begleitet sind.

(2) Filme, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht zur Vorführung vor ihnen freigegeben werden.

(3) Die oberste Landesbehörde kennzeichnet die Filme mit

1. „Freigegeben für Kinder und Jugendliche“,
2. „Freigegeben ab sechs Jahren“,
3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
5. „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einem Personensorgeberechtigten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, daß Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren *längstens* bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem **anerkannten** Träger **der Jugendhilfe** durchgeführt wird **oder** der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) unverändert

§ 6

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die oberste Landesbehörde kennzeichnet die Filme mit

1. „Freigegeben **ohne Altersbeschränkung**“,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

(4) Im Rahmen der Absätze 1 und 3 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur gestattet werden

1. Kindern, wenn die Vorführung bis 20 Uhr,
2. Jugendlichen unter sechzehn Jahren, wenn die Vorführung bis 22 Uhr,
3. Jugendlichen über sechzehn Jahre, wenn die Vorführung bis 24 Uhr

beendet ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

§ 7

(1) Bespielte Videokassetten, Bildplatten und vergleichbare *Tonbildträger* dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde für ihre *Altersgruppe* freigegeben und die *Tonbildträger* entsprechend gekennzeichnet sind.

(2) Für die Freigabe und Kennzeichnung finden § 6 Abs. 2, 3 und 6, § 11 Satz 2 entsprechende Anwendung. Die Kennzeichnung erfolgt durch ein amtliches Siegel, das mit dem *Tonbildträger* zu verbinden ist.

(3) *Tonbildträger*, die nicht freigegeben worden sind, dürfen

1. einem Kind oder Jugendlichen von einem anderen als dem Personensorgeberechtigten nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt oder im Versandhandel angeboten oder überlassen oder in der Öffentlichkeit in Automaten angeboten werden.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Kommt in Betracht, daß ein nach Satz 1 Nr. 5 gekennzeichneteter Film den Tatbestand des § 131 oder des § 184 des Strafgesetzbuches erfüllt, ist dies der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

(4) Im Rahmen der Absätze 1 und 3 Satz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur gestattet werden

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) Auf Filme, die von der obersten Landesbehörde nach Absatz 3 Satz 1 gekennzeichnet worden sind, finden §§ 1, 11 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften keine Anwendung.

§ 7

(1) Bespielte Videokassetten, Bildplatten und vergleichbare **Bildträger** dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde für ihre **Altersstufe** freigegeben und gekennzeichnet **worden** sind.

(2) Für die Freigabe und Kennzeichnung **findet** § 6 Abs. 2, 3 **Satz 1** und **Absatz 6** entsprechende Anwendung. **Auf die Alterseinstufung ist mit einem fälschungssicheren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist vom Inhaber der Nutzungsrechte auf dem Bildträger und auf der Hülle in einer deutlich sichtbaren Form anzubringen, bevor der Bildträger an den Handel geliefert oder in sonstiger Weise gewerblich verwertet wird.**

(3) **Bildträger**, die von der obersten Landesbehörde nicht oder mit „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“ gekennzeichnet worden sind, dürfen

1. einem Kind oder Jugendlichen nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

Entwurf

(4) Die Vertriebs- und Werbebeschränkungen der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgrund einer Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Schriften oder ohne Listenaufnahme (§§ 1 und 6 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften) bleiben unberührt.

§ 8

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen gestattet werden, wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

(3) Elektronische Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit dürfen zur entgeltlichen Benutzung

1. auf Kindern und Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftsmäßig genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nicht aufgestellt werden.

(4) Das Spielen an elektronischen Unterhaltungsspielgeräten, die zur entgeltlichen Benutzung öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet werden.

(5) Unterhaltungsspielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, dürfen in der Öffentlichkeit an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten nicht aufgestellt werden.

§ 9

Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht gestattet werden.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(4) In der Öffentlichkeit dürfen bespielte Bildträger nicht in Automaten angeboten werden.

(5) Auf Bildträger, die von der obersten Landesbehörde nach Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnet worden sind, finden die §§ 1, 11 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften keine Anwendung.

(6) § 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Elektronische **Bildschirm**-Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit dürfen zur entgeltlichen Benutzung

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

nicht aufgestellt werden.

(4) Das Spielen an elektronischen **Bildschirm**-Unterhaltungsspielgeräten **ohne Gewinnmöglichkeit**, die zur entgeltlichen Benutzung öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet werden.

(5) Unterhaltungsspielgeräte, mit denen **sexuelle Handlungen oder** Gewalttätigkeiten gegen Menschen **oder Tiere** dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, dürfen in der Öffentlichkeit an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten nicht aufgestellt werden.

§ 9

unverändert

Entwurf

§ 10

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung im Sinne des § 1 Satz 1 aus, die durch Anwendung der §§ 3 bis 8 nicht ausgeschlossen oder wesentlich gemindert werden kann, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Veranstalter oder Gewerbetreibende *Minderjährigen* die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Alters- oder Zeitbegrenzungen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 11

Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 3 bis 10 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften *in einer deutlich erkennbaren Form* bekanntzumachen. Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen dürfen sie nur die Kennzeichnungen des § 6 Abs. 3 verwenden; *dies gilt auch für Hinweise bei der Ankündigung von Filmen und bei der Filmwerbung.*

§ 12

Werden bei Kindern oder Jugendlichen Gefährdungen festgestellt, die durch §§ 1 bis 10 vermieden werden sollen, prüft das Jugendamt, ob Angebote oder Maßnahmen der Jugendhilfe erforderlich sind.

§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 oder 3 einem Kind oder einem Jugendlichen den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,
2. entgegen § 4 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk oder Lebensmittel an ein Kind oder einen Jugendlichen abgibt oder ihm den Verzehr gestattet,
3. entgegen § 4 Abs. 2 ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet,
4. entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen unter sechzehn Jahren die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,
5. entgegen § 6 Abs. 1 oder 4 einem Kind oder einem Jugendlichen die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung gestattet,

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 10

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung im Sinne des § 1 Satz 1 aus, die durch Anwendung der §§ 3 bis 8 nicht ausgeschlossen oder wesentlich gemindert werden kann, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Veranstalter oder Gewerbetreibende **Kindern und Jugendlichen** die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Alters- oder Zeitbegrenzungen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 11

Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 3 bis 10 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften **sowie die Alterseinstufung von Filmen durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang** bekanntzumachen. Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen **und Bildträgern** dürfen sie nur die Kennzeichnungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 verwenden. **Für Filme und Bildträger, die von der obersten Landesbehörde nach § 6 Abs. 3 Satz 1 gekennzeichnet worden sind, darf bei der Ankündigung und bei der Werbung weder auf jugendgefährdende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder die Werbung in jugendgefährdender Weise erfolgen.**

§ 12

entfällt

§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 einem Kind oder einem Jugendlichen den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,
2. unverändert
3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet,
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

6. entgegen § 7 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen einen bespielten *Tonbildträger*, der nicht für seine *Altersgruppe* freigegeben ist, zugänglich macht,
7. entgegen § 7 Abs. 3 Nr. 2 einen nicht freigegebenen *Tonbildträger* anbietet oder überläßt,
8. entgegen § 8 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem dort bezeichneten Raum gestattet,
9. entgegen § 8 Abs. 2 einem Kind oder einem Jugendlichen die Teilnahme an einem Spiel mit Gewinnmöglichkeit gestattet,
10. entgegen § 8 Abs. 3 oder 5 ein Unterhaltungsspielgerät aufstellt,
11. entgegen § 8 Abs. 4 einem Kind oder einem Jugendlichen unter sechzehn Jahren die Benutzung eines Unterhaltungsspielgeräts gestattet,
12. entgegen § 9 einem Kind oder einem Jugendlichen unter sechzehn Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet oder
13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Person über achtzehn Jahre ein Verhalten eines Kindes oder eines Jugendlichen herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. 1 bis 12 bezeichnetes oder in § 7 Abs. 3 Nr. 1 enthaltenes Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 10 verhindert werden soll.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *zehntausend* Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender

Beschlüsse des 13. Ausschusses

6. entgegen § 7 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen einen bespielten **Bildträger**, der nicht für seine **Altersstufe** freigegeben ist, zugänglich macht,
- 6a. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 ein Zeichen nicht, nicht in der dort bezeichneten Form oder in einer der Alterseinstufung durch die oberste Landesbehörde nicht entsprechenden Weise anbringt,**
7. entgegen § 7 Abs. 3 Nr. 2 einen nicht freigegebenen **Bildträger** anbietet oder überläßt,
- 7a. entgegen § 7 Abs. 4 einen bespielten Bildträger in einem Automaten anbietet,**
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. unverändert
13. unverändert
- 14. entgegen § 11 Satz 1 die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht durch den dort bezeichneten Aushang bekanntmacht.**
- 15. entgegen § 11 Satz 2 nicht die Kennzeichnungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 verwendet,**
- 16. entgegen § 11 Satz 3 bei der Ankündigung oder bei der Werbung auf jugendgefährdende Inhalte hinweist oder in jugendgefährdender Weise ankündigt oder wirbt.**

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Person über achtzehn Jahre ein Verhalten eines Kindes oder eines Jugendlichen herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. 1 bis 12 bezeichnetes oder in § 7 Abs. 3 Nr. 1 enthaltenes Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 10 verhindert werden soll. **Hinsichtlich des Verbots in § 7 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies nicht für den Personensorgeberechtigten.**

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **dreißigtausend** Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender

Entwurf

1. *vorsätzlich* eine in Absatz 1 bezeichnete Zuwiderhandlung begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in Absatz 1 bezeichnete Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt.

§ 14

Die Strafbarkeit verbotener Filmvorführungen vor Kindern und Jugendlichen nach § 21 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften bleibt unberührt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2161-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 erhält Absatz 1 Nr. 4 folgende Fassung:
„4. in gewerblichen Leihbüchereien, Lesezirkeln oder sonst im Wege der Vermietung“.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 unterliegen, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf,

Beschlüsse des 13. Ausschusses

1. eine in Absatz 1 bezeichnete **vorsätzliche** Zuwiderhandlung begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in Absatz 1 bezeichnete **vorsätzliche** Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt.

§ 14

entfällt

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2161-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

01. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht

1. einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen angeboten oder überlassen werden.

(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.“

1. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Verleger, Zwischenhändler und Personen, die Schriften in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführen, ihre Abnehmer auf die Vertriebsbeschränkungen hinzuweisen.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 unterliegen, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf,

Entwurf

1. Schriften, die zu *Unterhaltungszwecken Gewalttätigkeiten gegen Menschen in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise schildern*,
2. pornographische Schriften (§ 184 *StGB*),
3. sonstige Schriften, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.“

Beschlüsse des 13. Ausschusses

1. Schriften, die zum **Rassenhaß aufstacheln oder die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt** (§ 131 des Strafgesetzbuches),
 2. pornographische Schriften (§ 184 des Strafgesetzbuches),
 3. unverändert
3. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 1“ ersetzt durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1“.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Nr. 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 2“.
 - c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs einem anderen anbietet oder überläßt,“.
 - d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefaßt:
„4. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 an die dort bezeichneten Personen liefert,“.
 - f) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.
4. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:
„§ 21 a
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 einen Abnehmer nicht auf die Vertriebsbeschränkungen hinweist.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch *Gesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329)*, wird wie folgt geändert:

1. § 131 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gewaltdarstellung; Aufstachelung zum Rassenhaß“.

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch **Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029)**, wird wie folgt geändert:

1. § 131 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert

Entwurf

- b) In Absatz 1 werden die Worte „und dadurch eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken“ gestrichen.
2. In § 184 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Leihbüchereien oder Lesezirkeln“ durch die Worte „Leihbüchereien, Lesezirkeln oder sonst im Wege der Vermietung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), wird wie folgt geändert:

In § 33 g werden nach den Worten „dem Bundesminister des Innern“ die Worte „und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ eingefügt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Rassenhaß aufstacheln oder die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,
1. verbreitet,
 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder
 4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“
2. § 184 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Nr. 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
- „3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt.“
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.“

Artikel 4

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008), wird wie folgt geändert:

1. In § 33c Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
2. In § 33 g werden die Worte „dem Bundesminister des Innern“ durch die Worte „den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.
3. In § 150a Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „§ 13 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 12 Abs. 4 Nr. 2“ ersetzt.

Entwurf
Artikel 5
Übergangs- und Schlußvorschriften

Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 5
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 01

Im Handel befindliche Bildträger

Auf einem Bildträger, der bis zum 1. April 1985 von dem Inhaber der Nutzungsrechte an den Handel geliefert oder in sonstiger Weise gewerblich verwertet worden ist, kann das fälschungssichere Zeichen abweichend von Artikel 1 § 7 Abs. 2 Satz 3 nachträglich auch von dem Händler oder von demjenigen, der den Bildträger in sonstiger Weise gewerblich verwertet, angebracht werden. Ist ein Zeichen nicht angebracht, gelten ab 1. Oktober 1985 die Beschränkungen des Artikels 1 § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 02

Indizierte Videokassetten

Für Bildträger, die bis zum 31. März 1985 nach §§ 1, 11 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der durch Artikel 2 dieses Gesetzes geänderten Fassung.

§ 1

Aufhebung einer Verordnung

Die Erste Verordnung zur Bezeichnung von Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2161-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 1

Außerkräftreten

Es treten außer Kraft:

1. Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2161-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).
2. Die Erste Verordnung zur Bezeichnung von Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2161-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung.

§ 1a

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der durch Artikel 2 dieses Gesetzes geänderten Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

§ 2

Berlin-Klausel

unverändert

Entwurf

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am ... in Kraft. Artikel 1 § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 treten am ... in Kraft.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am **1. April 1985** in Kraft. Artikel 1 § 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 treten am **1. Oktober 1985** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Gilges und Sauer (Stuttgart)

I. Allgemeines

1.

Der Deutsche Bundestag hat den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Gesetzentwurf in seiner 47. Sitzung am 19. Januar 1984 in erster Lesung beraten. Er hat ihn an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend und an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat die Beratungen am 14. März 1984 aufgenommen. In zwei zu dem Gesetzentwurf durchgeführten öffentlichen Anhörungen am 11. April 1984 (19. Sitzung) und 27. Juni 1984 (24. Sitzung) hat der Ausschuß u. a. Vertreter von Jugendverbänden, Kirchen, der betroffenen Wirtschaftskreise, der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften sowie Sachverständige — insbesondere zu den rechtlichen Aspekten des Entwurfs und zu den Auswirkungen von Gewaltdarstellungen auf Jugendliche — gehört.

In seiner 33. Sitzung am 14. November 1984 hat der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit seine Beratungen abgeschlossen. Die mündlichen und schriftlichen Beiträge der Teilnehmer an den öffentlichen Anhörungen sind in die Beratung einbezogen worden. Auf die stenographischen Protokolle Nr. 19 und Nr. 24 (jeweils Teil II) und die als Ausschußdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen wird Bezug genommen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 19. September 1984 von dem Gesetzentwurf Kenntnis genommen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom gleichen Tage mit Mehrheit (bei sieben Enthaltungen) die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 15. Oktober 1984 mit der Mehrheit von acht Stimmen bei vier Gegenstimmen und einer Enthaltung die Annahme des Gesetzentwurfs mit einer Reihe von Änderungen empfohlen. Diese Änderungen sind hinsichtlich des Artikels 1 des Gesetzentwurfs — mit Ausnahme von § 7 — in die jetzt vorgeschlagene Fassung übernommen worden. Im übrigen ist der federführende Ausschuß teilweise von den Vorschlägen des Rechtsausschusses abgewichen; hierauf wird im einzelnen unter II. eingegangen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit begrüßte einhellig die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den Schutz von Kindern und Jugendlichen, insbesondere gegenüber Auswüchsen beim Vertrieb bespielter Videokassetten und den

Gefahren des Alkoholmißbrauchs, zu verbessern. Einzelheiten des Koalitionsentwurfs hielt er jedoch in Übereinstimmung mit der Bundesregierung aus sachlichen wie auch aus rechtlichen Gründen für änderungs- oder ergänzungsbedürftig. Dabei ergaben sich im Ausschuß Meinungsverschiedenheiten zwischen den Fraktionen der CDU/CSU und FDP einerseits und der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN auf der anderen Seite. Der Ausschuß hat schließlich in seiner Sitzung vom 14. November 1984 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD — die Fraktion DIE GRÜNEN war bei der Schlußabstimmung nicht vertreten — beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs mit den unter II. erläuterten Änderungen und Ergänzungen zu empfehlen.

2.

Der Gesetzentwurf geht von den in unserer Rechtsordnung allgemein anerkannten Grundsätzen des Rechts junger Menschen auf Erziehung, der Elternverantwortung und der Jugendhilfe aus. Er dient dem Ziel, innerhalb seines Anwendungsbereichs dazu beizutragen, daß diese Grundsätze verwirklicht werden. Stärkung und Unterstützung der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder haben Priorität vor den aufgrund des staatlichen Wächteramts zulässigen Einschränkungen des Elternrechts. Der Entwurf respektiert diesen verfassungsrechtlichen Vorrang der Elternverantwortung. Mit dieser Vorgabe wollen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes das Erziehungsumfeld gegen einige typische, außerhalb der Privatsphäre liegende und für die Erziehung ungünstige Einflußfaktoren abschirmen.

Im einzelnen verfolgt das vorgeschlagene Gesetz folgende Hauptziele:

- Mit Rücksicht auf den Vorrang der Elternverantwortung wird das Verhalten von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit so weit wie möglich dann von Einschränkungen freigehalten, wenn Kinder und Jugendliche sich in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten befinden.
- Die Vorschriften gegen den Alkohol- und Tabakkonsum Minderjähriger bleiben voll aufrechterhalten. Im Interesse eines wirksameren Schutzes vor Gesundheitsschäden werden die Alkoholabgabevorschriften verschärft.
- Kernstück des Gesetzes sind ergänzende Vorschriften zur Eindämmung der Auswüchse auf dem Videokassettenmarkt. Im einzelnen sind hierzu folgende Neuregelungen vorgesehen:
 - a) Vorkontrolle und Alterseinstufung für Videokassetten unter Verantwortung der obersten Landesjugendbehörden.

Videokassetten und sonstige Bildträger dürfen Kindern und Jugendlichen künftig nur noch dann zugänglich gemacht werden, wenn die Kassettenprogramme vorher eine entsprechende Altersfreigabe erhalten haben. Durch ein fälschungsfestes Kennzeichen auf der Videokassette wird für Handel und Konsumenten ohne weiteres erkennbar sein, welches Videoprogramm an Kinder und Jugendliche welchen Alters abgegeben werden darf. Die Durchführung dieser „Video-Kontrolle“ wird — wie bei der Filmprüfung — Aufgabe der obersten Landesjugendbehörden sein, die sich dabei der FSK als gutachterlicher Stelle bedienen. Die FSK wird personell und strukturell verändert, damit dem Jugendschutzanliegen besser Rechnung getragen werden kann.

- b) Vermietverbot für pornographische, offensichtlich schwer jugendgefährdende und von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indizierte Videokassetten.

Die vorgenannten jugendgefährdenden Videoprogramme dürfen künftig nur noch in speziellen Ladengeschäften mit separatem Eingang vermietet werden, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben. Im übrigen ist — unter Beachtung der Werbe-, Vertriebs- und Weitergabeverbote des § 184 Abs. 1 StGB und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften — nur noch der Verkauf an Erwachsene zulässig.

- c) Verschärfung des strafrechtlichen Verbots exzessiver Gewaltdarstellungen.

Nach § 131 StGB soll künftig die Herstellung, Verbreitung und Einfuhr von Medien mit grausamen oder sonst unmenschlichen Darstellungen von Gewalttätigkeiten gegen Menschen auch dann verboten sein, wenn mit diesen Darstellungen keine Verherrlichung oder Verharmlosung der Gewalttätigkeit verbunden ist. Alternativ zu den Tatbestandsmerkmalen der „Verherrlichung oder Verharmlosung“, die sich in der Vergangenheit als kaum justitiabel erwiesen haben, werden künftig von dem Verbot auch solche Medien erfaßt, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen dergestalt schildern, daß das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges „in einer die Menschenwürde verletzenden Weise“ dargestellt wird.

Das mit diesen Regelungen geschaffene dreistufige System soll den Jugendschutz gegen die Auswüchse auf dem Videokassetten-Markt durchgreifend verbessern.

3.

Im Laufe der Ausschlußberatungen erwies sich vor allem die im Gesetzentwurf vorgeschlagene verschärfende Neufassung des § 131 StGB als änderungsbedürftig. Zur Verwirklichung der mit dem Entwurf verfolgten Absicht, der Verbreitung bestimmter extremer Gewaltdarstellungen insbeson-

dere auf Videokassetten auch mit den Mitteln des Strafrechts zu begegnen, bedurfte es einer Formulierung, die einerseits besser als das geltende Recht geeignet war, die angesprochenen Tatbestände strafrechtlich zu erfassen, andererseits aber auch den verfassungsrechtlichen Erfordernissen Rechnung trug. Gerade der letzte Punkt ist in einer Reihe von Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf besonders angesprochen und insbesondere in der öffentlichen Anhörung am 27. Juni 1984 eingehend erörtert worden. Die ursprünglich vorgesehene Neufassung des § 131 StGB schien nicht konkret genug, um dem verfassungsrechtlichen Gebot ausreichender Bestimmtheit zu entsprechen. Mit der jetzt vorgeschlagenen Formulierung, die auf die Empfehlung des gerade mit dieser Frage sehr eingehend befaßten Rechtsausschusses zurückgeht, sind die verfassungsrechtlichen Bedenken nach Auffassung der Ausschlußmehrheit ausgeräumt. Auf die bewußt sehr ausführlich gehaltenen Erläuterungen zu dieser Vorschrift unter II. wird verwiesen. — Die Mitglieder der Fraktion der SPD sprachen sich gegen die beabsichtigte Änderung des § 131 StGB aus, die ihnen wenig praktikabel und politisch nicht vertretbar erschien. Sie wiesen insbesondere darauf hin, daß der Schutz Jugendlicher vor extremen Gewaltdarstellungen durch entsprechende Regelungen im JöSchG und im GjS in ausreichendem Maße sichergestellt werden könne. Überdies könne der durch den bestehenden § 131 StGB gegebene strafrechtliche Schutz durch konsequentere Anwendung und schärfere Auslegung besser genutzt werden.

Einen weiteren Schwerpunkt der Ausschlußvorschläge bildet das sowohl im StGB — § 184 Abs. 1 Nr. 3 a — als auch im GjS — § 3 Abs. 1 Nr. 3 — vorgesehene weitgehende Verbot der gewerblichen Vermietung oder Gebrauchsgewährung pornographischer Schriften. Problematisch war hier, in welchem Umfang die Weitergabe pornographischer Bildträger auch an Erwachsene eingeschränkt werden sollte.

Der Ausschluß glaubt, mit der vorgelegten Fassung einen Weg gefunden zu haben, der einerseits Jugendlichen den Zugang zu Erzeugnissen dieser Art in der Öffentlichkeit verschließt, Erwachsenen aber gewisse Zugangswege offenhält. Diese Kompromißlösung fand im Ausschluß — bei einer Stimmenthaltung — allgemein Zustimmung.

Von den weiteren Änderungsvorschlägen des Ausschusses seien hervorgehoben

- die Ausnahme von dem Ausschankverbot nicht branntweinhaltiger Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, wenn sie von Personensorgeberechtigten begleitet sind,
- die Einschränkung des Verbots von Alkoholautomaten, soweit es sich um ständig beaufsichtigte Innenautomaten in gewerblich genutzten Räumen handelt.

Diese Änderungen sollen dazu dienen, die vorgesehenen Regelungen praktikabler zu machen und — bei den Innenautomaten — die Eingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken.

Der Vertreter der Fraktion der FDP im Ausschuß vertrat zusätzlich die Auffassung, daß zwar öffentliche Spielhallen mit Geldspielgeräten in der heutigen Ausgestaltung als jugendgefährdend angesehen werden müßten, daß aber die technischen Entwicklungen der Spielgeräte und Spielinhalte und eine Umgestaltung auf Spielhallen, z. B. ohne Geldspielgeräte und Alkoholausschank in jugendgeeignete Freizeiteinrichtungen durch die Formulierungen in Artikel 1 § 8 nicht eingeeengt werden sollten.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD lehnten die im Gesetzentwurf und in den nachträglich von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgelegten Änderungsanträgen vorgesehenen Regelungen teilweise ab. Sie legten ihrerseits eigene Änderungsanträge vor, die nur in geringem Umfang die Billigung der Mehrheit fanden.

Besonders zu erwähnen ist ein Antrag der Fraktion der SPD, Zigaretten und andere Tabakwaren künftig nicht mehr in der Öffentlichkeit an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abzugeben und diese Artikel generell nicht mehr in Automaten anzubieten. Das mit diesem Antrag verbundene Anliegen stieß der Sache nach auch bei den Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf zustimmendes Verständnis. Gleichwohl sahen sich diese nicht in der Lage, dem Vorschlag im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs zuzustimmen, weil durch ihn eine Vielzahl verfassungsrechtlicher sowie gesundheits-, wirtschafts- und finanzpolitischer Probleme aufgeworfen würden, die noch einer eingehenden Erörterung bedürften; die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs sollte andererseits nicht verzögert werden. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit nahm sich vor, bereits im 1. Quartal 1985 zu den Gefahren des Rauchens und den Möglichkeiten geeigneter Gegenmaßnahmen eine öffentliche Anhörung durchzuführen, bei der auch den betroffenen Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll. Je nach den hierbei gewonnenen Erkenntnissen soll dann auf entsprechende Initiativen hingewirkt werden.

Hervorzuheben ist ferner ein über die Regelungen des Entwurfs hinausgehender Antrag der Fraktion der SPD, Werbung durch und für Kinder sowie die Aufforderung an Kinder zu einem erziehungswidrigen Verhalten im Rahmen von Werbevorgängen zu verbieten. Zur Begründung wurde angeführt, daß Kinder immer stärker von der Werbung als Zielgruppe mit der Erwartung angesprochen würden, durch sie die Eltern zum Kauf der angebotenen Waren zu bewegen. Diese „Konsumaußensteuerung“ könne zu familiären Konflikten und zu einer empfindlichen Störung der elterlichen erzieherischen Bemühungen führen. Durch eine wiederholte gezielte bildhafte, kindgemäße Werbeansprache könne eine Art Begehrlichkeitsneurose ausgelöst werden, die eine pädagogische Gegenlenkung erschwere, wenn nicht gar vereitele. Von den Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wurde demgegenüber darauf hingewiesen, daß die mit dem Änderungsantrag angestrebte Regelung nicht praktikabel erscheine. Man müsse berücksichtigen, daß nicht nur Werbesendungen, sondern auch an-

dere Schriften und Ausstrahlungen entsprechende Wirkungen hätten, ferner auch Werbesendungen mit anderen Altersgruppen. Der Staat könne auch nicht moralischer Hüter über die Qualität von Werbemaßnahmen sein. Außerdem habe die Werbewirtschaft ihre freiwillige Selbstkontrolle verbessert; sie reagiere auch auf konkrete Hinweise über Mißbräuche. Der Ausschuß kam überein, die Problematik in nächster Zeit mit Vertretern der Werbewirtschaft zu erörtern.

Hervorzuheben ist schließlich noch ein Antrag der Fraktion der SPD, als Voraussetzung für einen Konzessionsentzug nach der Gewerbeordnung ausdrücklich beharrliche Verstöße gegen die Vorschriften des JÖSchG herauszustellen. Von der Mehrheit im Ausschuß wurde dieser Vorschlag abgelehnt. Er würde einen Rückschritt gegenüber der 1960 eingeführten Generalnorm des § 35 der Gewerbeordnung bedeuten, die die frühere, enumerative Regelung ersetzt habe. Diese Generalnorm in ihrer Auslegung durch Literatur und Rechtsprechung reiche aus, beharrliche Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften auch mit einer Gewerbeuntersagung zu ahnden. Dies gelte auch für die Vorschriften des JÖSchG. Eine Hervorhebung dieses speziellen Gesetzes würde zu Auslegungsschwierigkeiten in bezug auf andere Bereiche oder dazu führen, daß auch eine große Zahl anderer Vorschriften wieder enumerativ aufgeführt werden müsse.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit die Annahme in der Fassung des Entwurfs der Koalitionsfraktionen empfohlen wird, auf die Begründung in Drucksache 10/722 Bezug genommen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit abgeänderten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu § 1

Nach einhelliger Meinung des federführenden Ausschusses ist es nicht zweckmäßig, daß Minderjährige namentlich und mit Personalien dem Jugendamt gemeldet werden, wenn sie an einem jugendgefährdenden Ort angetroffen werden. Die Vorschrift wurde daher auf die Verpflichtung zur Unterrichtung über den jugendgefährdenden Ort beschränkt. Dies soll jedoch nur in „schwierigen Fällen“ geschehen, d. h. solchen, bei denen wegen der von einem Ort ausgehenden erheblichen oder nachhaltigen Jugendgefährdung zusätzlich Maßnahmen des Jugendamtes erforderlich sind.

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2

Der Begriff „Jugendarbeit“ in Absatz 2 Nr. 2 umfaßt nur einen Teil des Begriffes „Jugendhilfe“ und wird daher als zu eng angesehen. Alle Erwachsenen, die mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten im

Rahmen der Jugendhilfe Kinder und Jugendliche betreuen (z. B. Jugendleiter, Betreuer in Heimen) sollen diese im Rahmen der Vorschriften der §§ 3 ff. als Erziehungsberechtigte begleiten können.

Zu § 2 Abs. 3

Die in einem neuen Absatz 3 vorgeschlagene Verpflichtung, daß Erziehungsberechtigte, die nicht selbst Personensorgeberechtigte sind, ihre Berechtigung darzulegen haben, dient der praktischen Anwendbarkeit des Gesetzes. Es soll insbesondere verhindert werden, daß Minderjährige gemeinsam mit jungen Erwachsenen die Regelungen, die eine Begleitung durch Erziehungsberechtigte vorsehen, mißbrauchen. „Darlegen“ bedeutet dabei nicht, daß diese Erziehungsberechtigten (z. B. Jugendleiter) alle Einzelabmachungen mit den Eltern nachzuweisen haben; wichtig ist nur, daß die Berechtigung zweifelsfrei erkennbar ist. Den Veranstaltern und Gewerbetreibenden soll zugleich die Erfüllung ihrer Prüfungspflicht erleichtert werden.

Zu § 3

Nach einhelliger Auffassung des federführenden Ausschusses wurde Absatz 1 in Anlehnung an das geltende Recht gestaltet. Es soll dabei bleiben, daß der Aufenthalt in Gaststätten noch nicht Sechzehnjährigen grundsätzlich nur in Begleitung Erziehungsberechtigter gestattet werden darf. Weil der Gaststättenbegriff eine Vielzahl unterschiedlicher Betriebe umfaßt, die hinsichtlich der Jugendgefährdung differenziert betrachtet werden müssen, soll den spezifischen Jugendschutzbedürfnissen durch den im wesentlichen aufrechterhaltenden Ausnahmekatalog in Absatz 1 Rechnung getragen werden.

Nach ebenfalls übereinstimmender Auffassung erscheint jedoch über das geltende Recht hinaus und in Übereinstimmung mit dem Entwurf die Einführung einer Zeitgrenze (24 Uhr) für nicht von einem Erziehungsberechtigten begleitete Jugendliche ab 16 Jahren erforderlich. Absatz 1 wird daher in Absatz 2 entsprechend ergänzt.

Zu § 4 Abs. 1 und 2

In Übereinstimmung mit dem Entwurf hält der federführende Ausschuß daran fest, daß andere alkoholische Getränke als Branntwein an unter 16jährige auch dann nicht mehr abgegeben werden dürfen, wenn sie (angeblich) zum Verzehr durch Erwachsene bestimmt sind und daß unter 16jährigen grundsätzlich auch nicht der Verzehr solcher Getränke in der Öffentlichkeit gestattet werden darf. Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit erscheint es jedoch sachgerecht, von diesen Verboten für 14- bis 16jährige eine Ausnahme zu machen, soweit diese von einem Personensorgeberechtigten — nicht einem sonstigen Erziehungsberechtigten — begleitet werden. Die Ausnahme ist in einem neuen Absatz 2 vorgesehen. Hierdurch soll dem Elternrecht Vorrang eingeräumt werden in der Erwartung, daß die Eltern der erhöhten Erziehungsverantwortung auf diesem Gebiet gerecht werden.

Zu § 4 Abs. 3

Abweichend vom Koalitionsentwurf wird das Automatenvertriebsverbot nach übereinstimmender Auffassung des federführenden Ausschusses im Jugendschutzinteresse dann nicht für erforderlich gehalten, wenn — bei bestimmten Innenautomaten — eine ständige Aufsicht vorhanden oder durch eine technische Vorrichtung (z. B. sog. Code-Karten) sichergestellt ist, daß unter 16jährige sich nicht bedienen können.

Zu § 5

Mit den Stimmen der Ausschlußmehrheit wurde in Absatz 1 eine redaktionelle Klarstellung im Jugendschutzinteresse vorgenommen und der erste Ausnahmetatbestand in Absatz 2 an die Durchführung der Tanzveranstaltung durch einen „anerkannten Träger der Jugendhilfe“ geknüpft. Die Ausschlußminderheit im federführenden Ausschuß konnte sich der Ausschlußmehrheit und der einstimmigen Empfehlung des Rechtsausschusses nicht anschließen, da sie die Regelung insgesamt als zu eng erachtet.

Zu § 6 Abs. 1

Ein Antrag, wonach Kindern unter sechs Jahren die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen auch in Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet werden soll, wurde mit Mehrheit abgelehnt.

Zu § 6 Abs. 3 und 4

Absatz 3 wird neben einer redaktionellen Änderung in Satz 1 um einen Satz 2 ergänzt, mit dem eine Mitteilungspflicht an die Strafverfolgungsbehörde eingeführt wird, sofern ein Film möglicherweise gegen § 131 oder § 184 StGB verstößt. Für Absatz 4 ergibt sich hieraus eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 6 Abs. 7

Absatz 7 regelt die Abgrenzung der Vorschriften für die Jugendfreigabe von Kinospielefilmen einerseits und für das Antragsverfahren zur Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPS) andererseits. Die vorgeschlagene Beschränkung des Antragsverfahrens zur BPS auf Fälle, in denen keine Entscheidung der obersten Landesbehörde vorliegt, entspricht dem Votum der Ausschlußmehrheit. Die Ausschlußminderheit hat sich dafür ausgesprochen, das Antragsverfahren zur BPS unbegrenzt auch in den Fällen zuzulassen, in denen die oberste Landesbehörde eine Einstufung vorgenommen hat.

Zu § 7 Abs. 1

Das Freigabeverfahren soll auch auf Bildträger ohne Ton erstreckt werden, um auch diese in die Möglichkeit der Vorkontrolle einzubeziehen.

Zu § 7 Abs. 2

Für die Kenntlichmachung der Alterseinstufung ist ein fälschungssicheres Zeichen sachgerecht. Das Absehen von dem im Entwurf vorgeschlagenen „amtlichen Siegel“ erleichtert es den Ländern, mit der Vorbereitung der Entscheidungen eine gemeinsame Prüfstelle zu betrauen.

Zu § 7 Abs. 3 und 4

Die Neufassung ist im wesentlichen redaktioneller Natur. Das Automatenvertriebsverbot soll nicht nur für Bildträger ohne Jugendfreigabe, sondern nach einstimmigem Beschluß des federführenden Ausschusses für alle bespielten Bildträger gelten.

Zu § 7 Abs. 5

Absatz 5 regelt die Abgrenzung der Vorschriften für die Jugendfreigabe von Videokassetten und sonstigen Bildträgern einerseits und für das Antragsverfahren zur BPS andererseits. Anders als bei den Kinospielefilmen unterliegen auch solche Bildträger dem Antragsverfahren zur BPS, die mit „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ gekennzeichnet worden sind.

Zu § 7 Abs. 6

Für Bildträger soll ebenso wie für Kinospielefilme die Mitteilungspflicht an die Strafverfolgungsbehörde gelten, wenn sich bei der Entscheidung über die Alterseinstufung ergibt, daß ein Verstoß gegen § 131 oder § 184 StGB in Betracht kommt.

Der Ausschuß geht davon aus, daß für bestimmte, nicht schon von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 6 erfaßte Gruppen von Filmen im Verwaltungswege ein vereinfachtes und kostengünstiges Prüfungsverfahren eingerichtet wird, ähnlich wie dies für hierfür geeignete Gruppen von Filmen bereits jetzt der Fall ist.

Zu § 8 Abs. 3

Das Aufstellverbot für elektronische Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit soll, soweit es nicht um jugendgefährdende Darstellungen im Sinne des Absatzes 5 geht, auf elektronische Unterhaltungsspielgeräte mit Bildschirm beschränkt werden. Gerade von diesen Geräten geht eine Faszination aus, die die Gefahr mit sich bringt, daß bei Minderjährigen der Spieltrieb außer Kontrolle gerät.

Zu § 8 Abs. 4

Auch das Spielverbot für nicht von einem Erziehungsberechtigten begleitete Minderjährige unter 16 Jahren wird auf Bildschirm-Geräte beschränkt. Außerdem wird klargestellt, daß sich die Regelung nur auf Geräte ohne Gewinnmöglichkeit bezieht; für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sieht Absatz 2 ein Spielverbot für Minderjährige jeden Alters vor.

Zu § 8 Abs. 5

Das Aufstellverbot für Geräte mit bestimmten jugendgefährdenden Darstellungen an allen Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten wird auf die Darstellung sexueller Handlungen und von Gewalttätigkeiten gegen Tiere ausgedehnt.

Zu § 10

Der Begriff „Minderjährige“ wird aus redaktionellen Gründen durch „Kinder und Jugendliche“ ersetzt.

Zu § 11

Die Änderungen in Satz 1 dienen der Klarstellung, diejenigen in Satz 2 erfolgen aus redaktionellen Gründen (Folgeänderung einer Änderung in § 7 Abs. 2 Satz 1). In Satz 3 wird für Kinospielefilme, Videokassetten und vergleichbare Bildträger vorgeschrieben, daß nur die sog. „gegenstandsneutrale“ Ankündigung und Werbung zulässig ist.

Zu § 12

Die Vorschrift hat bloße HinweisFunction und ist daher entbehrlich. Sie soll daher gestrichen werden.

Zu § 13

Es handelt sich um Folgeänderungen aus Änderungen der §§ 3, 4 und 7. Darüber hinaus werden die Vorschriften des § 11 bußgeldbewehrt. Der Höchstbetrag der Geldbuße wurde wegen des erheblichen Unrechtsgehalts von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes von 10 000 DM auf 30 000 DM hinaufgesetzt. Hierbei ist auch berücksichtigt, daß das gesetzliche Höchstmaß überschritten werden kann, um den aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteil abzuschöpfen (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Zu § 14

Die Vorschrift ist durch die vom federführenden Ausschuß beschlossene Konkurrenzregelung in § 6 Abs. 7 entbehrlich geworden und soll daher gestrichen werden.

Die Vorschriften der §§ 131, 184 StGB und § 6 GJS bleiben auch für Kinospielefilme unberührt.

Zu Artikel 2*Zu Nummer 1 (§ 3 GJS)*

Das im Entwurf vorgesehene Vermietverbot, das in gleicher Weise für pornographische Schriften (vgl. Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) gelten sollte, wurde im Anschluß an eine im federführenden Ausschuß bei einer Enthaltung angenommene Neufassung umgestaltet.

Das Vermietverbot wird nunmehr als § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 in das GjS eingestellt. Auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 2 wird insoweit verwiesen.

Zu Nummer 1 a (§ 4 Abs. 2 Satz 2 GjS)

Soweit § 4 Abs. 2 Satz 1 GjS Vertriebswege als zulässig offenläßt, z. B. an Grossisten oder an Buchhändler, die nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 fallen, wird eine in § 21 a bußgeldbewehrte Hinweispflicht auf die bestehenden Vertriebsbeschränkungen (auch wegen §§ 3 und 5 GjS) eingeführt. Die Verpflichtungen der Abnehmer werden dadurch grundsätzlich nicht berührt.

Zu Nummer 2 (§ 6 Nr. 1 GjS)

Es wird die Neufassung des § 131 StGB (s. Artikel 3 Nr. 1) übernommen. Auf die Begründung in Artikel 3 Nr. 1 wird insoweit verwiesen. Da die Verbotschwelle für Gewaltdarstellungen im allgemeinen Strafrecht spürbar gesenkt wird, bedarf es einer eigenen Schwelle in § 6 GjS nicht mehr.

Zu Nummer 3 (§ 21 Abs. 1 GjS)

Es handelt sich um Folgeänderungen der Änderungen in Artikel 2 Nr. 1 und 1 a.

Zu Nummer 4 (§ 21 a GjS)

Die neu eingeführte Hinweispflicht (§ 4 Abs. 2 Satz 2 GjS) erhält eine Bußgeldbewehrung.

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 131 StGB)

1. Die Vorschrift des geltenden § 131 StGB wurde durch Artikel 1 Nr. 6 des Vierten Strafrechtsreformgesetzes vom 23. November 1973 eingeführt. Die Anregung hierzu war insbesondere von der Anhörung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zu Fragen des Sexualstrafrechts ausgegangen (vgl. Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses, Drucksache VI/3521, S. 4).

Der Ausgangspunkt zur Schaffung des § 131 StGB, nämlich die zunehmende Brutalisierung in den Medien sowie die begründete Annahme der Gefährlichkeit von exzessiven Gewaltdarstellungen, hat sich bis heute nicht verändert. Es muß eher von einem zunehmend dringenderen Anliegen und Auftrag des Gesetzgebers gesprochen werden, solchen Erscheinungsformen in der Medienlandschaft entgegenzutreten, zumal gerade im Bereich des erst in den letzten Jahren auf den Markt drängenden Mediums der Videokassetten in einem breiten Angebot Gewalt dargestellt wird, und zwar vielfach in einer Art und Weise, wie sie der Gesetzgeber des Vierten Strafrechtsreformgesetzes nicht hinnehmen wollte.

Dies gilt um so mehr, als der heute vorliegende wissenschaftliche Erkenntnisstand der Wir-

kungsforschung keine begründeten Zweifel mehr zuläßt, daß der Kontakt mit gewaltdarstellenden Medien insbesondere bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, aber auch bei Erwachsenen die Gefahr einer Lernwirkung in sich birgt, die sich schädlich auf das Zusammenleben der Gemeinschaft auswirken kann.

2. Die Vorschrift des § 131 StGB hat sich in der Praxis nicht bewährt. Dies zeigt sich bereits anhand des großen Mißverhältnisses zwischen der Anzahl der auf dem Videomarkt vertretenen Produkte mit extremen Gewaltdarstellungen einerseits und der verschwindend geringen Anzahl von Verurteilungen nach § 131 StGB (seit 1974 bis einschließlich 1983 insgesamt 22).

Die von der Bundesregierung eingeholten Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen laufen im Ergebnis übereinstimmend darauf hinaus, daß sich die geltende Vorschrift infolge ihrer übermäßig einengenden Tatbestandsfassung in der Praxis als ungeeignet zur Bekämpfung der Auswüchse auf dem Videomarkt erwiesen hat. Überwiegend wird der Grund für die mangelnde Effizienz in den einschränkenden Merkmalen der Gewaltverherrlichung oder -verharmlosung gesehen.

Auch in der strafrechtlichen Literatur wird die geltende Fassung insbesondere wegen ihrer mangelnden Praktikabilität angegriffen und als sprachlich mißglückt bezeichnet. Bemängelt wird in diesem Zusammenhang die Vielzahl der unbestimmten Tatbestandsmerkmale, die sich wegen ihrer hohen Normativität einer exakten rechtlichen Definition entziehen.

3. Aufgrund dieser Kritikpunkte hatte der Gesetzentwurf in der ursprünglichen Fassung vorgesehen, die Worte „und dadurch eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken“ zu streichen. Eine solche Tatbestandsfassung des § 131 Abs. 1 StGB wurde jedoch in der vom Ausschuß am 27. Juni 1984 durchgeführten öffentlichen Anhörung von Rechtsexperten für zu weitgehend und auch verfassungsrechtlich für nicht unbedenklich gehalten. Es bestünde die Gefahr, daß jedwede Darstellung grausamer oder sonst unmenschlicher Gewalttätigkeit erfaßt würde, und zwar auch solche Dartellungen von Gewalt, die keinen anderen Sinn und Zweck hätten, als aufklärerisch-kritisch zu wirken oder kritische Anstöße zu geben.
4. Diesen Bedenken hat sich der mitberatende Rechtsausschuß, der vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit bereits wegen der sich aus Artikel 5 GG ergebenden Problematik um eine Formulierungshilfe gebeten worden war, zu eigen gemacht. Er hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen eine Neufassung des Absatzes 1 empfohlen, mit dem folgende Zielsetzung verfolgt wird:

— Schaffung eines praktikablen und justitiablen Tatbestandes, jedoch unter Vermeidung einer zu weiten Ausdehnung des Geltungsbereichs,

- Beschränkung des Geltungsbereichs grundsätzlich auf die bisher inkriminierten Schriften, jedoch Erfassung der aufgrund des geltenden Rechts bestehenden Lücken, die sich durch restriktive Auslegung, insbesondere des Merkmals der Gewaltverharmlosung, ergeben haben (Präzisierung des vom Gesetzgeber des Vierten Strafrechtsreformgesetzes Gewollten),
- Festhalten am Signalcharakter der Vorschrift.

Der Konzeption des Vorschlags des Rechtsausschusses hatte eine Formulierungshilfe des BMJ zugrunde gelegen, die im Laufe der Beratungen des Rechtsausschusses modifiziert wurde.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat sich dem Vorschlag des Rechtsausschusses angeschlossen.

5. Zur Neuregelung im einzelnen:

§ 131 Abs. 1 StGB erfaßt einerseits wie bisher Darstellungen, die zum Rassenhaß aufstacheln. Dieser Tatbestand, der in der Vergangenheit keine Anwendungsprobleme erbracht hat, wurde dem — weiteren — Tatbestand der Gewaltdarstellungen aus sprachlichen Gründen vorangestellt, um Mißverständnisse zu vermeiden bzw. die Trennung zwischen beiden Tatbeständen klarer herauszustellen. Diese Umstellung beinhaltet keine substantielle Veränderung des geltenden Rechts.

Die Neuregelung des Absatzes 1 betrifft danach inhaltlich allein die gewaltdarstellenden Schriften. Dieser Tatbestand gliedert sich nunmehr in zwei Alternativen. Erfaßt sind Schriften,

- die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern,
 - die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder
 - die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt ...

Strafbarkeitsvoraussetzung ist danach zunächst, daß die Schrift eine grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit gegen Menschen schildert. Bei dieser Wendung handelt es sich um einen Vorspann für beide nachfolgenden Alternativen. Die Änderung gegenüber dem geltenden Recht liegt darin, daß nicht mehr die Schilderung selbst, sondern nunmehr die geschilderte Gewalttätigkeit grausam oder sonst unmenschlich sein muß. Insoweit wird dem in der Literatur vertretenen Einwand Rechnung getragen, daß die Formulierung des geltenden Absatzes 1 mißglückt sei. Bereits das geltende Recht würde im Wege der Auslegung dahin verstanden, daß nicht entscheidend sei, ob die Art und Weise der Schilderung grausam ist, sondern daß grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten geschildert werden, und zwar so, daß das Grausame und Unmenschliche des Vorgangs den wesentlichen Inhalt und zugleich den Sinn der Schilderung ausmacht. Diese Proble-

matik des Bezugs der Merkmale „grausam oder sonst unmenschlich“ war schon im Sonderausschuß der Beratungen zum Vierten Strafrechtsreformgesetz durchaus erkannt worden.

Zu der Gesetz gewordenen Fassung des § 131 Abs. 1 StGB hatte sich der Sonderausschuß nach intensiven Beratungen durchgerungen, weil er die Zielsetzung klarstellen wollte, daß nämlich nicht grundsätzlich die Schilderung von Grausamkeiten und Unmenschlichkeiten verboten werden, sondern auf die Art und Weise der Schilderung abgestellt werden sollte.

Der Begriff „grausame Gewalttätigkeiten“ setzt voraus, daß einem Menschen besondere Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zugefügt werden und der Täter daneben aus gefühlloser und unbarmherziger Gesinnung handelt.

Unmenschliche Gewalttätigkeiten sind dann gegeben, wenn ihnen eine menschenverachtende und rücksichtslose Tendenz zum Ausdruck kommt. Auch bei der Neufassung des Absatzes 1 soll der Geltungsbereich der Vorschrift durch das Erfordernis begrenzt werden, daß sich die Gewalttätigkeiten gegen Menschen richten müssen.

Hierbei ist davon ausgegangen worden, daß unter dem Merkmal „Menschen“ auch menschenähnliche Wesen verstanden werden, wie sie z. B. in der derzeit auf dem Videomarkt gehandelten Filmen als „Zombies“ oder ähnliche Wesen vorkommen.

Nach der ersten Alternative müssen die grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeiten in einer Art geschildert werden, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt. Diese Tatbestandsalternative nimmt im wesentlichen die Regelung des geltenden Rechts auf. Einerseits soll hierdurch die an die Merkmale „verherrlichen und verharmlosen“ gebundene plakative Aussage und der hiermit verbundene Signalcharakter nicht aufgegeben werden. Andererseits wird davon ausgegangen, daß diese Alternative in der vorgeschlagenen Fassung weniger Anwendungsschwierigkeiten aufwerfen wird als das geltende Recht, da der gewollte Anwendungsbereich präziser beschrieben ist.

Darüber hinaus ist der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit gemeinsam mit dem Rechtsausschuß der Auffassung, daß bisher der Begriff der Verharmlosung zu restriktiv interpretiert wurde. Unter dieses Tatbestandsmerkmal sind nach dem Verständnis des Ausschusses auch Fälle der „beiläufigen“, „emotionsneutralen“ Schilderung von grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeiten ohne ein „Herunterspielen“ zu verstehen, sofern derartige Schilderungen als „selbstzweckhaft“ einzuordnen sind.

Die zweite Alternative betrifft Schriften, in denen grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten in einer Art geschildert werden,

die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt. Diese Tatbestandsalternative stellt das Kernstück der Neuregelung dar. Durch sie soll ein besserer Schutz insbesondere vor solchen exzessiven Gewaltdarstellungen gewährleistet werden, die bislang vom geltenden Recht nicht erfaßt wurden.

Unter dieses Verbot fallen Gewaltschilderungen, in denen das Thema Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer menschenunwürdigen bzw. -verachtenden Weise abgehandelt wird, und zwar dadurch, daß das Grausame oder (sonst) Unmenschliche des — mit der Gewalttätigkeit verbundenen — Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt wird. Hierunter sind exzessive Schilderungen von Gewalttätigkeiten zu verstehen, die u. a. gekennzeichnet sind durch das Darstellen von Gewalttätigkeiten in allen Einzelheiten, z. B. das (nicht nur) genüssliche Verharren auf einem leidverzerren Gesicht oder den aus einem aufgeschlitzten Bauch herausquellenden Gedärmen. Beispielhaft hierfür sind Auswüchse auf dem derzeitigen Videomarkt, etwa Videofilme der „Zombie“-Kategorie.

Die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „in einer die Menschenwürde verletzenden Weise“ wird keine Anwendungsprobleme hervorrufen. Der Begriff der „Menschenwürde“ findet sich bereits in § 130 StGB; auf die Rechtsprechung und Kommentierung zu dieser Vorschrift wird im Einzelfall zurückgegriffen werden können. Ferner bieten § 22 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Wehrstrafgesetz (die Menschenwürde verletzender Befehl bzw. entwürdigende Behandlung eines Untergebenen) Orientierungshilfe bei der Auslegung dieses Merkmals der zweiten Alternative dieses Tatbestandes des neugefaßten Absatzes 1.

Der Ausschuß war sich in diesem Zusammenhang durchaus des Umstandes bewußt, daß es sich hier nicht um die Menschenwürde eines bestimmten Individuums handelt, sondern die Menschenwürde als abstraktes Rechtsgut gemeint ist. Die hiergegen bei der öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit am 27. Juni 1984 geäußerten Bedenken (Hassemer, Stenogr. Bericht der 24. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit, Protokoll II, S. 123) teilt der Ausschuß nicht. Gleichmaßen erscheint die gegenüber diesem Tatbestandsmerkmal wegen fehlender Bestimmtheit geltend gemachten Vorbehalte (Müller-Dietz a. a. O., S. 115, Hassemer a. a. O., S. 122) nicht gerechtfertigt (vgl. in diesem Sinne Lerche a. a. O., S. 108).

Eine Erweiterung der — tatbestandsausschließenden — Ausnahmeregelung des Absatzes 3 hielt der Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß nicht für erforderlich. Eine Ausdehnung dieses Privilegs über die Bereiche der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte hinaus auf Handlungen (ggf. auch Schriften), die der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre

dienen, wurde nicht für erforderlich gehalten. Die Gründe liegen zum einen darin, daß Absatz 1 aufgrund der vorgeschlagenen Fassung — anders als noch in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs — eng gefaßt ist und sich daher die Notwendigkeit einer — weitergehenden — Tatbestandsbegrenzung in Absatz 3 nicht ergab. Sofern allerdings in Ausnahmefällen eine künstlerische Schrift die Merkmale des Absatzes 1 erfüllen sollte bzw. eine Tathandlung i. S. dieser Vorschrift der Kunst dient, so wird gleichwohl im Wege der Auslegung gemäß Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG (Kunstvorbehalt) eine Strafbarkeit zu verneinen sein. Eines ausdrücklichen Kunstvorbehalts bedarf es hierzu nicht. Auf eine derartige Erweiterung des Absatzes 3 konnte deshalb verzichtet werden, zumal sie Anknüpfungspunkt für nicht erwünschte Rückschlüsse eröffnen würde, die dahin gehen könnten, daß der Gesetzgeber den Kunstcharakter einer Schrift oder einer Tathandlung i. S. d. Absatzes 1 grundsätzlich für möglich hält.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 184 StGB)

1. Der Gesetzentwurf sah in seiner ursprünglichen Fassung ein — absolutes — Vermietverbot von pornographischen Schriften vor. Damit sollte der Verbotsrahmen des § 184 Abs. 1 StGB insbesondere auf die Vermietung einschlägiger Videokassetten, wie dies nach der derzeitigen Marktsituation vor allem in Videotheken geschieht, erweitert werden. Anlaß hierzu hatte eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1976 (BGHSt 27, 52 ff., Beschl. v. 10. November 1976) gegeben, wonach das Vermieten von Filmen pornographischen Inhalts durch ein hierauf spezialisiertes Unternehmen nicht den Tatbestand des § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfüllt, da solche Unternehmen nicht unter den Begriff der „gewerblichen Leihbüchereien“ fallen und somit nicht das für gewerbliche Leihbüchereien geltende Vermietverbot auf Videotheken anwendbar ist. Der Bundesgerichtshof hatte in seiner Begründung darauf hingewiesen, daß sich der Gesetzgeber bei den Beratungen zum Vierten Strafrechtsreformgesetz mit dieser Frage durchaus befaßt habe, jedoch bewußt auf eine entsprechende Regelung angesichts der damaligen Marktsituation verzichtet habe; sofern inzwischen ein Bedürfnis zur Erweiterung des Strafschutzes in dieser Richtung erkennbar geworden sei, sei es Sache des Gesetzgebers, die Strafvorschriften zu ändern. Eine veränderte Situation, insbesondere auf dem Markt der Vermietung von Videokassetten und damit ein nunmehr konkretisiertes Regelungsbedürfnis bejahen alle Fraktionen des Deutschen Bundestages; unterschiedliche Auffassungen bestehen nur hinsichtlich des Lösungsweges.

Im Laufe der Beratungen sowohl im Rechts-, insbesondere aber im federführenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, hat sich aber gezeigt, daß ein generelles Verbot der gewerblichen Vermietung von Pornographika, das

auch die gewerbliche Vermietung solcher Schriften auch an Erwachsene — etwa in Videotheken oder Sex-Shops — erfaßt, in allen Fraktionen auf Widerstände stößt. Abgesehen von erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, auf die auch schon einige Sachverständige in der öffentlichen Anhörung am 27. Juni 1984 hingewiesen hatten, wurde der Gesichtspunkt angeführt, daß man nicht hinter das Vierte Strafrechtsreformgesetz zurückgehen wolle, also der Zugang zu Pornographika für Erwachsene nur so weit eingeschränkt werden dürfe, als dies für einen wirksameren Jugendschutz unerlässlich sei.

Aufgrund dieser sich insbesondere bei den Diskussionen der abschließenden Ausschußberatungen abzeichnenden Meinung schlägt der federführende Ausschuß eine — auf eine Formulierungshilfe des BMJ zurückgehende — Gesetzesfassung zur Verabschiedung vor, die sowohl dem Aspekt des Jugendschutzes als auch den geäußerten rechtspolitischen Bedenken Rechnung trägt.

Der abschließenden Beschlußfassung des federführenden Ausschusses waren intensive Beratungen von Rechts- und Jugendpolitikern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorausgegangen, die zum Ergebnis hatten, daß der vom Rechtsausschuß beschlossene Vorschlag eines absoluten Vermietverbots nicht weiter verfolgt wurde.

2. Zur Vorschrift im einzelnen:

In Absatz 1 soll eine neue Nummer 3 a eingefügt werden. Es wurde davon abgesehen, eine bereits geltende Vorschrift um den neuen Regelungsgehalt zu ergänzen. Die gewählte Lösung hat nämlich den Vorzug, daß das Petitum eines verbesserten Jugendschutzes im Bereich der Vermietung von Pornographika plakativ herausgehoben wird und ferner erwartet werden kann, daß hiervon eine Signalwirkung im Hinblick auf eine Selbstkontrolle derer ausgehen wird, die Pornographika Letztverbrauchern anbieten. Schließlich war dem Ausschuß auch daran gelegen, die Neuregelung für den Rechtsanwender, aber auch für diejenigen, an die sich die Vorschrift richtet, unter Berücksichtigung des komplexen Regelungsgehalts des § 184 Abs. 1 StGB verständlich und insgesamt praktikabel und justitiabel zu gestalten. Da sich die Neuregelung auf eine Vertriebsform, nämlich die Vermietung, bezieht, bot sich eine Einfügung nach Nummer 3 an, zumal dort bereits spezielle Formen der Vermietung, nämlich in gewerblichen Leihbüchereien und Lesezirkeln, aber auch — wenngleich für die Praxis wohl weniger relevant — im Versandhandel verboten sind.

Nummer 3 a verbietet grundsätzlich (sofern nicht bereits in Nummer 3 geregelt) die gewerbliche Vermietung von pornographischen Schriften sowie entsprechende Umgehungsgeschäfte („vergleichbare gewerbliche Gewährung des Gebrauchs“); als Umgehungsgeschäfte kommen u. a. der Kauf mit Rückkaufsrecht, aber auch das zeitweise Überlassen an Mitglieder in einem gewerblichen Videoclub in Betracht.

Von diesem Verbot soll jedoch ausgenommen werden das — mietweise bzw. vergleichbare gewerbliche — Anbieten oder Überlassen von Pornographika in speziellen Ladengeschäften, die Minderjährigen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können. Ferner soll — entsprechend dem Petitum des Rechtsausschusses — von diesem Verbot nicht erfaßt werden der Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern (§ 184 Abs. 4 Satz 2 — neu — StGB). Unter gewerblichen Entleihern sind Personen zu verstehen, die Pornographika, insbesondere Pornofilme, zu gewerblichen Zwecken anmieten (z. B. zur Vorführung in Nachtbars etc.). Da Geschäfte mit diesem Personenkreis von Nummer 3 a ohnehin aufgrund der Zielrichtung dieser Vorschrift nicht erfaßt werden sollen (da nicht Kontaktsphäre des Letztverbrauchers), bedarf es keiner Aufnahme dieser Ausnahmeregelung in die Strafnorm der neuen Nummer 3 a; vielmehr ist ausreichend, eine Klarstellung in Absatz 4 vorzunehmen. Dies dient zugleich der leichteren Lesbarkeit der Nummer 3 a. Die vorgeschlagene Fassung der Neuregelung enthält — anders als die Fassung der Nummer 3 — keine beispielhafte Aufzählung von Vertriebsstätten wie z. B. Videotheken, auch wenn diese nach den derzeitigen Gegebenheiten in erster Linie angesprochen sind. Eine solche namentliche Hervorhebung empfiehlt sich nicht, da es sich hierbei um eine möglicherweise nur temporäre Erscheinungsform des Vertriebs von pornographischen Videokassetten handelt, die durch eine veränderte Marktsituation alsbald überholt sein kann. Eine abstrakte Gesetzesfassung erscheint flexibler und eher geeignet, solchen Veränderungen Rechnung zu tragen.

Als Alternative zu der vorgeschlagenen Gesetzesänderung stand auch zur Diskussion, eine Ausnahmeregelung zu schaffen, die sich nicht nur auf Ladengeschäfte, sondern auch auf die Geschäftsräume erstrecken würde, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können. Eine derartige Fassung würde im wesentlichen lediglich das bereits geltende Recht wiederholen und verdeutlichen:

— Nach § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist das Überlassen und damit das — auch gewerbliche — Vermieten von Pornographika an Minderjährige — nicht aber an Erwachsene — verboten.

— § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB will verhindern, daß Pornographie ihrem Inhalt nach in den Wahrnehmungsbereich von Jugendlichen gelangt. Händler, die zum Zwecke u. a. der Vermietung von Pornographika an Erwachsene solche Schriften ausstellen bzw. sonst zugänglich machen, müssen dies an Orten tun, die Minderjährigen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können.

Aufgrund dieser Vorschrift ist Kindern und Jugendlichen bereits nach geltendem Recht der Zutritt zu Sex-Shops sowie Geschäfts-

bzw. Ausstellungsräumen für Pornographika z. B. in Videotheken (shop-in-the-shop) zu verwehren. Andererseits können Erwachsene schon aufgrund der heutigen Rechtslage nur an solchen (Minderjährigen nicht zugänglichen) Orten Pornographika u. a. zum Zwecke des Mietens aussuchen.

— § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB:

Nach dieser Vorschrift sind aus Gründen des Jugendschutzes die Möglichkeiten für Erwachsene zum Anmieten von Pornographika eingeschränkt, und zwar ist das Vermieten einschlägigen Materials verboten im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien bzw. Lesezirkeln.

Danach ist bereits ein weitgehender Jugendschutz hinsichtlich des Kontaktes mit Pornographie bezogen auf die Abwicklung von Mietgeschäften mit Erwachsenen gesetzlich geregelt. Schwachstelle des geltenden Rechts ist jedoch der Umstand, daß Minderjährige Zugang auch zu Ladengeschäften haben, in denen das Hauptgeschäft mit pornographischen Videokassetten, nämlich die Vermietung, abgewickelt wird; die Abtrennung des Ausstellungsraums für solche Kassetten bzw. das Zutrittsverbot für Minderjährige sind unter Berücksichtigung des Massengeschäfts insbesondere in Videotheken unter Jugendschutzaspekten als nicht ausreichend zu bezeichnen.

Die vorgeschlagene Neufassung hat demgegenüber den Vorzug, daß sie eine deutliche Verbesserung des Jugendschutzes gewährleistet. Das Vermietgeschäft mit Pornographika (insbesondere mit pornographischen Videokassetten) wird auf Ladengeschäfte konzentriert, die auf den Vertrieb von pornographischen Schriften spezialisiert sind. Nach den vorliegenden Erfahrungen ist das dortige Personal, ohne daß Schwierigkeiten bekanntgeworden wären, in der Lage, Minderjährigen den Zugang zu solchen Ladengeschäften zu verwehren, so daß der Kontakt von Minderjährigen mit dem Massengeschäft mit pornographischen Videokassetten, nämlich der Vermietung, unterbunden wird.

Es soll künftig verboten sein, in einem — vom Hauptgeschäftsräum abgetrennten — Nebenzimmer pornographische Schriften, z. B. pornographische Videokassetten, zum Zwecke der Vermietung feilzuhalten, wie es derzeitige Praxis etwa in Videotheken ist.

Die Neuregelung kommt somit den Bestrebungen des Gesetzentwurfs entgegen, die „regulären“ Videotheken zu einem jugend geeigneten Ort zu machen.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1 (§ 33 c Abs. 2 Satz 2 GewO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neufassung des JÖSchG (Artikel 1).

Zu Nummer 2 (§ 33 g GewO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Entwurfsfassung.

Zu Nummer 3 (§ 150 a Abs. 2 Nr. 1 GewO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neufassung des JÖSchG (Artikel 1).

Zu Artikel 5

Zu § 1

Soweit sich die Bildträger zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits beim Handel befinden oder sonst gewerblich verwertet werden, würden erhebliche praktische Schwierigkeiten entstehen, wenn das fälschungssichere Zeichen ausschließlich von dem Inhaber der Nutzungsrechte angebracht werden könnte. Es soll daher auch von demjenigen Gewerbetreibenden angebracht werden können, bei dem sich der Bildträger befindet. Außerdem wird eine Frist von sechs Monaten eingeräumt.

Zu § 2

Es wird klargestellt, daß auch für bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indizierte Bildträger das GjS ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in der durch Artikel 2 geänderten Fassung anzuwenden ist. Dies hat vor allem praktische Auswirkung beim Vermietverbot (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GjS).

Zu § 3

Da das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit durch Artikel 1 vollständig neu gefaßt wird, ist die bisherige Fassung ausdrücklich außer Kraft zu setzen.

Zu § 3 a

Die Ermächtigung zur Neubekanntmachung des GjS wird aus Gründen der besseren Übersicht über die Vorschriften dieses Gesetzes erteilt.

Bonn, den 30. November 1984

Gilges Sauer (Stuttgart)

Berichterstatter

